



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82381
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Parlamentsdirektion Wien

MDR - 789876-2018-32

Wien, 9. November

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Primärversorgungsgesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Dienstgeberabgabengesetz, das Bundesgesetz zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung privater Krankenanstalten, das Arbeitslosen-versicherungsgesetz 1977, das Sonderunterstützungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz, das Ausbildungspflichtgesetz, das Dienstleistungsscheckgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Verbrechensopfergesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Angestellten-gesetz, das Arbeiter-Abfertigungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Arbeitsinspektions-gesetz 1993, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungs-gesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bauarbeiter-

**Schlechtwetterentschädigungsgesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz sowie das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden, ein Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz, ein Bundesgesetz zur Überführung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates in eine Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates und ein Bundesgesetz über die Versorgung für das österreichische Notariat erlassen werden sowie das Notarversicherungsgesetz 1972 aufgehoben wird (Sozialversicherungs-Organisationsgesetz – SV-OG) Regierungsvorlage;
Stellungnahme**

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 25. Oktober 2018, Zl. BKA – 633.850/0076-IV/9/2018, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen gewichtige Bedenken. Es wird daher ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

Ad Art. 1 Z 8. 9. 11. 15. 83 und 193:

Die derzeit bestehenden Betriebskrankenkassen sollen aufgelöst werden. Alternativ zu ihrem Aufgehen im System der Krankenversicherung kann an ihrer Stelle eine betriebliche Gesundheitseinrichtung eingerichtet werden (ErlRV 5 f).

Jedoch ist in § 718 Abs. 8b ASVG idF SV-OG vorgesehen, dass das zum Stichtag 31.12.2019 vorhandene Vermögen einschließlich der eigenen Einrichtung und die Verbindlichkeiten der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe abzüglich eines etwaigen Betrages bei Errichtung einer Privatstiftung zur Förderung der Gesundheit der Beschäftigten auf die KfA und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau übergehen. Die eigene Einrichtung dieser Betriebskrankenkasse geht mit 01.01.2020 auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau über.

Im Gegensatz zu den anderen noch bestehenden Betriebskrankenkassen ist für die Wiener Verkehrsbetriebe die Alternative des § 5 ff ASVG idF SV-OG (Gründung einer betrieblichen Gesundheitseinrichtung) nicht vorgesehen (siehe § 718 Abs. 8a ASVG idF SV-OG), weshalb diese Differenzierung - mangels sachlicher Begründung - gleichheitswidrig erscheint.

Ad Art. 1 Z 28:

Gemäß § 24 Abs. 4 ASVG idF SV-OG hat ab 2020 die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) ihre eigenen Einrichtungen in einer Betreibergesellschaft, die zu 100 % im Eigentum der Anstalt zu stehen hat, zusammengefasst zu verwalten.

In den ErlRV (7 f) wird diesbezüglich auf das vom Vorstand der AUVA am 21.08.2018 beschlossenen Reformkonzept verwiesen.

Nichtsdestotrotz ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zu bedenken, dass Aufgabe der sozialen Selbstverwaltung die autonome Organisation der Vollziehung der gesetzlich geregelten Unfall-, Kranken- und Pensionsversicherung von der Beitragseinhebung bis zur Leistungserbringung ist.

Diese Aufgabe erfüllen die Sozialversicherungsträger u.a. in ihrer Eigenschaft als selbständige Wirtschaftskörper im Sinne von Art. 120c Abs. 3 B-VG, demzufolge sie „im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung ihrer Aufgaben Vermögen aller Art erwerben, besitzen und darüber verfügen“ können.

Teil dieser Privatrechtsfähigkeit ist auch, dass grundsätzlich Tochtergesellschaften gegründet werden können (siehe § 446a ASVG idGF).

Wenn nun aber die AUVA gesetzlich - insofern unabhängig von einem vom derzeitigen Vorstand beschlossenen Reformkonzept - *verpflichtet werden* soll, ihre Einrichtungen auszulagern, erscheint dies im Hinblick auf die Autonomie der sozialen Selbstverwaltung problematisch, zumal die Vorschreibung von besonderen Rechten und Verpflichtungen durch den Gesetzgeber sachlich gerechtfertigt sein muss und auch nicht gegen eine sonstige Verfassungsbestimmung verstoßen darf. Eine sachliche Rechtfertigung ist hier jedoch nicht ersichtlich.

Ad Art. 1 Z 193:

Gemäß § 718 Abs. 4 ASVG idF SV-OG tritt § 131 Abs. 1 zu dem Zeitpunkt in Kraft, den die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz durch Verordnung festsetzt. Die Verordnung ist zu erlassen, sobald für die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) ein Gesamtvertrag nach § 341 abgeschlossen wurde und ein einheitlicher Leistungskatalog wirksam wird.

Angesichts der verfassungsrechtlichen Vorgaben (siehe dazu VfSlg 9419), wonach es ausgeschlossen ist, dass ein Verwaltungsorgan - sei es determiniert, sei es undeterminiert - berufen wird, festzulegen, wann ein BG in Kraft tritt (vgl. *Mayer/Kucsko- Stadlmayer/Stöger*, Bundesverfassungsrecht¹¹, Rz493), erscheint diese Regelung jedenfalls bedenklich, zumal die Frage, wann von einem einheitlichen Leistungskatalog gesprochen werden kann, Interpretationsspielraum offen lässt.

Ad Art. 1 Z 155 bis 158:

Verwaltungskörper der einzelnen Versicherungsträger sind der Verwaltungsrat, die Hauptversammlung und die Landesstellenausschüsse, wobei der Schwerpunkt der Tätigkeit der

Selbstverwaltung beim Verwaltungsrat liegt (ErlRV 15).

Die geschäftsführenden Organe der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich- rechtlichen Interessensvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber entsenden gemäß § 421 Abs. 1 ASVG idF SV-OG Versicherungsvertreter in die jeweiligen Verwaltungskörper.

Gemäß § 420 Abs. 6 Z 1 ASVG idF SV-OG dürfen diese Vertreter kein politisches Mandat auf Bundes- oder Landesebene ausüben.

Zudem müssen sie gemäß Z 5 leg. cit. fachlich geeignet sein. Die fachliche Eignung muss durch einen erfolgreich absolvierten Eignungstest nachgewiesen werden, wobei gemäß Abs. 7 und 8 leg. cit. die Mitglieder der diesbezüglichen Prüfungskommission von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu bestellen und fachkundige Bedienstete dieses Ministeriums bzw. des Finanzministeriums sind.

Gemäß Art. 120c Abs. 1 B-VG sind die Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden. Essentiell für alle Selbstverwaltungskörper ist daher, im Sinne einer „demokratischen Binnenstruktur“, dass die Selbstverwaltungsorgane aus der Mitte der Verbandsangehörigen bestellt werden. Bei den Organen der sozialen Selbstverwaltung ist hierbei - in verfassungskonformer Weise - eine indirekte Bestellung der Mandatare („Versicherungsvertreter“) durch Entsendung, aus dem Kreis gewählter Funktionäre der öffentlich-rechtlichen Interessensvertretungen durch diese, vorgesehen (repräsentativ-demokratische Elemente der „indirekten Wahl“ von Organen der sozialen Selbstverwaltung).

Angesichts der sehr weit gehenden Voraussetzungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich jener Personen, die als Versicherungsvertreter in Frage kommen, stellt sich die Frage, ob die entsprechenden Bestimmungen mit Art. 120c Abs. 1 B-VG vereinbar sind:

So wird per se ein nicht unerheblicher Personenkreis von potentiellen Versicherungsvertretern - jene, die ein politisches Mandat auf Bundes- oder Landesebene ausüben - von der Entsendung ausgeschlossen. Der in den ErlRV (16) angegebene Grund, die Vermengung der als Versicherungsvertreter zu verfolgenden Interessen mit jenen aus einem politischen Amt hintanzuhalten, erscheint als Rechtfertigung unzureichend.

Hinsichtlich der Autonomie der Sozialversicherungsträger bedenklich ist zudem, dass jene Prüfung, die im Rahmen des fachlichen Eignungstestes vorgesehen ist, bei einer Prüfungskommission abzulegen ist, deren Mitglieder von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu bestellen und überdies fachkundige Bedienstete dieses Ministeriums bzw. des Finanzministeriums sind. Eine Einflussnahmemöglichkeit ist hier jedenfalls nicht auszuschließen.

Gemäß § 426 Abs. 1 und 2 ASVG idF SV-OG ist für den Verwaltungsrat und die Landestellenausschüsse von ÖGK, AUVA und Pensionsversicherungsanstalt (PVA) vorgesehen, dass sich diese je zur Hälfte aus Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber zusammensetzen. Dieser Grundsatz der Parität (siehe ErlRV 15) wird jedoch nicht begründet.

Wenn nun gemäß Art. 120c Abs. 1 B-VG die Organe der Selbstverwaltungskörper aus dem Kreis ihrer Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen zu bilden sind, liegt es - angesichts der demographischen bzw. demokratischen Mehrheitsverhältnisse - auf der Hand, dass eine paritätische Besetzung diesen Voraussetzungen nicht entspricht: Da die Intensität der Mitwirkung der Angehörigen an der Kreation der Organe des jeweiligen Selbstverwaltungskörpers nicht ohne Blick auf die dem Selbstverwaltungskörper übertragenen Aufgaben bestimmt werden kann und auch von den potentiellen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Rechtssphäre seiner Mitglieder abhängt, kann es jedenfalls nicht egal sein, wie das Verhältnis dieser Angehörigen zueinander im Gesetz seine Ausprägung findet. Versichert sind bzw. Anspruch auf Leistungen z.B. aus der Krankenversicherung haben die Arbeitnehmer, und nicht die Arbeitgeber. Die Arbeitnehmer müssen daher in ihrer Eigenschaft als Versicherte ihre diesbezüglichen Angelegenheiten grundsätzlich selbst regeln können.

Zu bedenken ist dabei auch, dass die (auch für die Arbeitgeberseite relevante) Beitragshöhe zwar gesetzlich festgelegt wird, die konkreten Versicherungsleistungen jedoch abhängig von Entscheidungen jener Verwaltungskörper sind, die es eben autonom zu besetzen gilt.

Wenn zudem die Bundesregierung und die Industriellenvereinigung argumentieren, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich viel in die Krankenversicherung einzahlen, müssten bei solch einer Argumentation auch Selbstbehalte, Behandlungskosten und Rezeptgebühren veranschlagt werden.

Gemäß § 432 Abs. 5 ASVG idF SV-OG muss bei Dienstpostenplänen für den Höheren bzw. Leitenden Dienst eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister eingeholt werden.

Teil der bereits oben angesprochenen Privatrechtsfähigkeit im Sinne von Art. 120c Abs. 3 B-VG ist die Anstellung von Bediensteten, weshalb diese Beschränkungen verfassungsrechtlich problematisch erscheinen. Dies auch deshalb, da die Aufsichtsbehörde den Organen der Selbstverwaltung nur dann mit Erfolg entgegenzutreten kann, wenn sie eine grobe Verfehlung der eigenverantwortlich zu berücksichtigenden Zielvorgaben darzulegen vermag.

Ad Art. 1 Z 190:

Gemäß § 538v Abs. 1 ASVG idF SV-OG wird für den Zeitraum 01.04.2019 bis 31.12.2019 für die ÖGK ein Überleitungsausschuss eingerichtet. Für die Entsendung in diesen Ausschuss gelten bereits die für den Verwaltungsrat relevanten Bestimmungen. Die Mitglieder des Überleitungsausschusses werden mit 01.01.2020 automatisch Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 538u Abs. 2 ASVG idF SV-OG). Die fünfjährige Amtsdauer beginnt dennoch erst am 01.01.2020 (Abs. 4 leg. cit.).

Der Überleitungsausschuss kann gemäß § 538w Abs. 2 ASVG idF SV-OG über sämtliche Angelegenheiten, für deren Wirksamkeit die Zustimmung der Kontrollversammlung erforderlich ist, selbst entscheiden. Dies gilt auch bei Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen und die sich auf die Zusammenführung der Versicherungsträger auswirken.

Der Vorsitzende hat gemäß § 538v Abs. 3 ASVG idF SV-OG der Gruppe der Dienstgeber anzugehören. Dieser wird gemäß § 538u Abs. 2 ASVG idF SV-OG mit 01.01.2020 ex lege Obmann. Eine Rotation des Vorsitzes, welche grundsätzlich alle sechs Monate zwischen Obmann und Stellvertreter vorgesehen ist (§ 430 Abs. 2 ASVG idF SV-OG), findet erstmalig (erst) am 01.07.2020 statt (ErlRV 21).

Wenn ein Beschluss des Überleitungsausschusses nicht zustande kommt, kann der Vorsitzende gemäß § 538v Abs. 1 ASVG idF SV-OG bei Gefährdung von wichtigen Interessen der ÖGK eine Entscheidung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz herbeiführen lassen (wenn finanzielle Interessen des Bundes berührt sind im Einvernehmen mit dem Finanzminister).

Wenn man die oben angeführten Bedenken hinsichtlich der paritätischen Zusammensetzung der Verwaltungskörper der ÖGK berücksichtigt, erscheinen auch hier Zweifel an der Verfassungskonformität berechtigt: Der Vorsitzende des Überleitungsausschusses kommt aus der Gruppe der Dienstgeber. Er kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Entscheidung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (im Einvernehmen mit dem Finanzminister) herbeiführen. Überdies findet eine Rotation erstmalig erst am 01.07.2020 statt. Zudem kann der Überleitungsausschuss auch statt dem noch im Amt befindlichen Vorstand bzw. ohne Zustimmung der Kontrollversammlung Entscheidungen treffen, was eine große Kompetenzfülle impliziert.

Die Möglichkeit, dass Dienstnehmerinteressen nicht im verfassungsrechtlich gebotenen Ausmaß berücksichtigt werden, ist somit evident.

Ad Art. 4 Z 81:

Auch im Rahmen der Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG idF SV-OG) gibt es die bereits oben erläuterten Bedenken hinsichtlich der Unvereinbarkeiten für die Versicherungsvertreter (kein politisches Mandat auf Bundes- oder Landesebene; § 132 Abs. 6 Z 1 B-KUVG idF SV-OG) bzw. deren Zulassungsvoraussetzungen (fachliche Eignungsprüfung bei Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. des Finanzministeriums; Z 5 leg. cit.).

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zweifel betreffend die Dienstpostenpläne für den Höheren bzw. Leitenden Dienst (Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister; § 141 Abs. 5 B-KUVG idF SV-OG) vgl. ebenfalls die Ausführungen weiter oben.

Ad Art. 5:

Im Rahmen des Selbstständigen-Sozialversicherungsgesetzes (SVSG) gibt es die schon oben erläuterten Bedenken hinsichtlich der Unvereinbarkeiten für die Versicherungsvertreter (kein politisches Mandat auf Bundes- oder Landesebene; § 17 Abs. 6 Z 1 SVSG) bzw. deren Zulassungsvoraussetzungen (fachliche Eignungsprüfung bei Mitarbeitern des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz bzw. des Finanzministeriums; Z 5 leg. cit.).

Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zweifel betreffend die Dienstpostenpläne für den Höheren bzw. Leitenden Dienst (Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister; § 26 Abs. 6 SVSG) vgl. ebenfalls die Ausführungen weiter oben.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Karl Pauer
Bereichsdirektor

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
3. Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Konsumentenschutz
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. Verbindungsstelle der Bundes-
länder
6. MA 40
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>